

## Areopag und Inkasso-Urteil

Zugegeben: Die Überschrift sollte eigentlich hauptsächlich bis Zeile 1 locken in der Hoffnung, daß die weiteren Zeilen gleichfalls Aufmerksamkeit finden. Aber natürlich hat sie zugleich ein 'fundamentum in re', widmet sich doch ein Schwerpunktbeitrag dieses Heftes der Frage, wie griechische Gerichte sich mit der BGH-Rechtsprechung zum Software-Schutz befaßt haben. Und unter diesen Gerichten ist auch der Areopag.

Vertieft man sich aus kultureller Neigung in die Lektüre dieses Beitrags, wird man viel lernen. Dabei liegt das Wesentliche jenseits dessen, was man zum geltenden griechischen Recht erfährt (obwohl auch das schon allemal die Lektüre lohnt).

Da ist zunächst die Erkenntnis, daß griechische Gerichte differenziert die Erwägungen deutscher Gerichte nachvollziehen, daß umgekehrt aber nicht das Gleiche gilt. Man kommt an dieser Beobachtung nicht ohne eine gewisse Nachdenklichkeit vorbei. So europäisch, wie es sich im Sinne eines gleichberechtigten Gebens und Nehmens gehören würde, scheint unsere Rechtswissenschaft denn doch noch nicht zu sein.

Zur Erklärung wird man schnell auf die Sprachbarrieren hinzuweisen geneigt sein, womit man sicher empirisch recht hat. Aber ist es auch richtig so, daß wir von anderen die Mühe der Einarbeitung in unsere Rechtskultur und -sprache wie selbstverständlich erwarten, uns selbst aber dieser Mühe nur ausnahmsweise unterziehen?

Am Ziel der nicht beschrittenen Wege in Richtung 'Gegenseitigkeit' liegt die Chance, in der Brechung unserer Gedanken in zwar verwandten, aber doch nicht identischen Rechtswelten Konsequenzen und Bezüge zu erkennen, die uns "zu Hause" verborgen bleiben. Rechtsvergleicher wußten das natürlich schon immer. Aber genügt es für eine europäische Rechtskultur, wenn nur die Rechtsvergleicher es wissen?

Bleibt die Frage der Arbeitsumgebungen, in denen das so für wünschenswert Erkannte umgesetzt (und Studierenden vermittelt) werden kann. In Max-Planck-Instituten sind sie anzutreffen, in Universitäten nur ausnahmsweise. Man mache die Probe auf's Exempel. Wo wird man in Deutschland die Zeitschriften finden, die in den Fußnoten des hier betrachteten Beitrags auftauchen? Es sind dies:

Kodikas Nomiku Vimatos (Gesetzgebungsausgabe der Juristischen Tribüne)

Epitheorisi Emporiku Dikaiu (Zeitschrift für Handelsrecht)

Efimeris Ellinon Nomikon (Griechische Juristenzeitung)

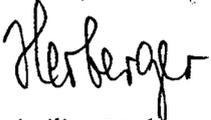
Nomiko Vima (Juristische Tribüne)

Trotz der diesbezüglichen Lücken müssen wir uns aber nicht untätig zurücklehnen: Unsere europäischen Kolleginnen und Kollegen helfen uns, indem sie eine "Bringschuld" erfüllen, die ihnen gar nicht obliegt. Daß sie demnächst auch beruflich in Deutschland die Konsequenzen aus diesem ihrem Know-How ziehen werden, wird für manchen deutschen Juristen noch Anlaß zum Staunen sein. Man kann (der Wechsel in ein anderes europäisches Land sei kurz erlaubt) in Lissabon einen Hörsaal betreten und sich Fragen der dortigen Jura-Studenten (auf deutsch, versteht sich) ausgesetzt sehen, die in staunenswerter Weise Details der etwa der BAG-Rechtsprechung zum Gegenstand haben.

Man wird sich unter gegenwärtigen Bedingungen nicht Literaturretats erhoffen dürfen, die dem ernsthaften Konzept einer Europäisierung der Rechtswissenschaft angemessen sind. Möglicherweise bietet das Internet mit seinen elektronischen Publikationsmöglichkeiten in dieser Situation eine unerwartete Chance: Was hindert uns, nach Jahresfrist unsere schon publizierten Aufsätze auch elektronisch zu publizieren? Nichts. Das (selten gelesene) Impressum der NJW gibt die Rechtslage zutreffend wieder: "Dem Autor verbleibt die Befugnis, nach Ablauf eines Jahres anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen." Ohne unser Saarbrücker Internet-Angebot allzu sehr in den Vordergrund rücken zu wollen (Adresse: <http://www.jura.uni-sb.de>): Wir stehen prinzipiell als Gastgeber zur Verfügung.

Und um auf Griechenland zurückzukommen: Wer sich nach Thessaloniki, der Heimat der Autorin unseres Schwerpunktbeitrags durchwählt, wird dort auch elektronisch auf den 'Weißen Turm' stoßen, das Wahrzeichen der Stadt.

Gersweiler, den 12. August 1995



(Maximilian Herberger)

